AUf Sr. Kônigl. Majeſtæt von Preuſſen &. Unſers allergnâdigſten Herrn Befehl hat Dero hohes General ober Finanz Krieges und Domainen Directorium ſub Dato Berlin den 7. hujus nachſtehende Præmien ausgeſetzt, welche mit Ende des December Monats des Jahres 1792 denen, ſo ſich am beſten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimirt haben, zu erkannt und ausgezahlt werden ſollen, Als:

1) Denenjenigen 8 Perſohnen welche eine Plantage von wenigſtens 150. Stück ſechsjähriger weiſer laubbarer weiſer Maulbeer-Bäume, 4. Fuſs unter der Krohne hoch, werden gezogen haben, jeder eine Præmie von 25 Rthlr.

2) Denen 6. Demerenten welche Maulbeer Hecken von wenigſtens 300. Fuſs lang um ihre Felder, Gârten und Plantagen angelegt, und wenigſtens bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jeden eine Premie von 20 Rthlr.

3) Denenjenigen Vier Forſt Bedienten, die auf dem Herbſt der benannten Jahrer 1792. den mehresten Holtz Saamen werden ausgeſaet haben jedem 20. Rthlr.

4) Denenjenigen drey Kônigl. Forſt Bedienten die bis auf den Herbſt der beſagten Jahres die gröſte Anzahl ſchôner, gerader, bereits 10. bis 12. jahriger, von ihnen ſelbſt gepflantzter Eichen werden vorzeigen kônnen jeden eine Belohnung von 40 Rthlr.

5) Denenjenigen Vier Demerenten welche die mehreſte und anſehnlichſte Sand Schellen die aber wenigſtens 5 Morgen Magdeburgiſch Maafs halten mûſſen, ſtehen gemacht mit ſchicklichen Holtz Saamen beſaet, ein Premium von 30 Rthlr.

und ſolchergeſtalt auf unnützen und ſchädlichen Wüſteneyen, durch Fleiſs und Bearbeitung den Holtz-Bau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

6) Denenjenigen Vier Impetranten welche die beſte Alleen von Obſt-Bäume auf den Landſtraſſen anlegen und fortbringen werden jeden 20 Rthlr.

7) Denenjenigen Vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von ſelbſt unter ſich theilen werden, jeder eine Præmie von 30 Rthlr.

8) Denenjenigen Vier Competenten ſo die mehreſte Pfunde Futter-Kräuter-Saamen ausgeſäet, und künſtliche Wieſen werden angeleget haben jedem 20 Rthlr.

9) Denenjenigen Zehn Bauren, deren jeder zwey Morgen Magdeburgiſch groſs mit Futter-Kräuter werden beſäet haben, jedem 5 Rthlr.

10) Den Vier Gemeinden oder einzelnen Wirten welche zu erſt an Orten, wo die Stall-Futterung des Rind-Viehes noch nicht üblich geweſen, dieſelbe einführen, und gemeinnütziger machen werden, jeder eine belohnung von 20 Rthlr.

11) Denjenigen der die beſte noch unbekannte würckſame Düngung des Ackers nach Beſchaffenheit des Landes anzugeben weiſs, und ſolche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr.

12) Denjenigen Vier Land Leuten ſo an Orten wo der Hopfen Bau noch nicht im groſsen betrieben worden, ihrer ſeits den anfang machen ſollen zu Bauen, und wenigſtens 2 Morgen Magdeburgiſch Maas damit angepflantzt haben, jedem 40 Rthlr.

13) Demjenigen, der eine ſichere und zweckmäſsige auskunft geben wird, ob und welchergeſtallt, zur Con-

servirung der Forsten und Ersparung der kosten, des Hopfen, ausser den hohen Zaünen um die Gärten, so Hakelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

14) Denjenigen zwey Impetranten welche den Waid Bau dergestalt betreiben, dass sie im ersten Jahr wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theuer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr.

Und denjenigen zwey Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, dass sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen jedem 40 Rthlr.

Auch soll auf den auswärtigen Debit des Waids Zoll-und Accise freyheit bewilliget werde.

15. Denjenigen 3 Competenten, welche den Krapp-Bau einführen, und Gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr.

16) Denjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muss als diese, und wann sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren steht, eine belohnung von 50 Rthlr.

17) Denjenigen Zwey Personen die ein stück selbst verfertigten Spitzen, so den Brusslern an Desein und Feinheit gleichkommen, werden vorzeigen können jeder 25 Rthlr.

18) Denjenigen Zwey Fabricanten welche neue Arten von Stoffen erfinden, und einführen werden, jeden 30 Rthl.

19) Demjenigen, welcher solche Farben in Seidenen und Wollen Zeugen, die nicht verschiessen und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Præmium von 30 Rthlr.

20) Demjenigen, der in Kônigl. Landen eine gute Walker-Erde auffinden wird, die alle Eigenſchaften der Engliſchen hat, eine belohnung von 40 Rthlr.

21) Denjenigen Zwey Fabricanten die zum erſtenmahl weſtens für 1000 Rthlr. Wollene Waaren von eigener Verfertigung auſſer Landes werden debitiret, und ſich desfalls hinlänglich durch das Zeugnis des auf der Meſſen ſich befindenden Königlichen Commiſſarii, und durch Atteſte des Gränz Zoll Aemter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr.

22) Denjenigen Vier Untertanen auf dem platten Lande (Guts Beſitzer, Prediger, Beamte und Adminiſtratores ausgeſchloſſen) ſo von ſelbſt gewonnen Flachs das mehreſte Hausſleinen in einem Jahre werden haben Spinnen und machen laſſen, jedem 20 Rthlr.

23) Denjenigen Zwey Perſohnen, welche den beſten, feinſten, und mehreſten Leinen Damaſt werden gewürckt haben, jeder 20 Rthlr.

24) Demjenigen der die beſte Bleiche des Leinens und Garns nach Holländiſcher art, dem Harlemner am nächſten kommen, anlegen wird, eine Præmie von 40 Rthlr.

25) Demjenigen, der Statt des Lumpen und des Schaafleims, andere eben ſo brauchbare Materialien zur Papier Fabrication ausmitteln wird, ein belohnung von 100 Rthlr.

26) Denjenigen Zwey Bau Bedienten, welche die beſte ausarbeitung des vollkommenſten Riſes und anſchlages von Untertanen Gebäuden einreichen werden, reſpectivé 100 und 50. Rthlr.

27) Denjenigen, der braucbare Blevzüge für die Gläſer aus einheimiſchen Producten und wenigstens eben ſo

wohlfeil als die Schwartz walder liefern, anfertigen wird, eine belohnung von 50 Rthlr.

Alle diejenige so von vorbenannten Præmien eine oder mehren verdient zu glauben, müsen sich baldmögligst und spätens bis zum ausgang des Septembris des Jahres 1792. bey dem Landes Administrations Collegio alhier melden, oder auch melden lasen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben.

In absicht der für das Jahr 1791. ausgesetzten, und zu desservirenden Præmien hat es bey dem deshalb unterm 5 August. 1789. ergangenen Publicando sein verbleiben und müsen die beweise und Legitimationes deshalb spätestens in September 1791. alhier beygebracht seyn.

Gelder den 25. Octbr. 1790.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium.

v. Plesmann. Frhr. v. Keverberg. Hennius. v. Boden. Poell.

Publicandum.

Die Beamte und Regierer zu Blerijck erhalten hiebey 2 Exemplaria von dem dato erlassenen Publicando wegen der für das Jahr 1792. zu Belohnung des Fleisses ausgesetzten Prämien, solches forderſamſt publiciren und affigiren zu lasen.

Geldern den 25 Octb. 1790

Kônigl. Preuſſ. Landes Adminiſtrations Collegium

von Plesmann Fhr. v. Keverberg. Heinius. v. Boden. Poell.

An die Beamte und Regierer zu

Blerijck